Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für Unternehmer

Stand 03.11.2026

Vertragsbedingungen der IFRA Kältetechnik GmbH für Lieferungen, Montage, Reparatur, Wartung, Inspektion sowie Planungs- und Beratungsleistungen in der Kälte-, Klima- und Lüftungstechnik.

1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1 Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für Verbraucher gelten unsere gesonderten Verbraucherbedingungen.

1.2 Diese Bedingungen gelten, soweit sie wirksam in den jeweiligen Vertrag einbezogen wurden. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung zustimmen. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis solcher Bedingungen eine Leistung vorbehaltlos ausführen.

1.3 Individuell getroffene Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Das gilt auch für mündliche Individualabreden. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

2 Angebote und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind für 30 Kalendertage ab Angebotsdatum verbindlich, sofern im Angebot keine andere Annahmefrist genannt oder das Angebot ausdrücklich als freibleibend bezeichnet wird. Die angebotenen Preise gelten für den beschriebenen Leistungsumfang und die genannten Ausführungsbedingungen.

2.2 Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde unser verbindliches Angebot innerhalb der Annahmefrist unverändert annimmt. Bei ausdrücklich freibleibenden Angeboten stellt die Bestellung des Kunden ein Vertragsangebot dar, das wir durch Auftragsbestätigung oder durch die mit dem Kunden abgestimmte Aufnahme der Ausführung annehmen. Änderungen gegenüber einem Angebot oder einer Bestellung werden nur durch entsprechende Zustimmung Vertragsinhalt. Schweigen allein gilt nicht als Zustimmung.

2.3 Zur eindeutigen Dokumentation sollen Bestellungen, Leistungsänderungen und wesentliche Absprachen in Textform, insbesondere per E-Mail, festgehalten werden. Textform richtet sich nach § 126b BGB. Der Vorrang individueller Vereinbarungen wird dadurch nicht eingeschränkt.

3 Leistungsumfang und technische Unterlagen

3.1 Der geschuldete Leistungsumfang und die vereinbarte Beschaffenheit ergeben sich aus dem Vertrag, insbesondere aus dem angenommenen Angebot, den vereinbarten technischen Unterlagen und wirksam vereinbarten Änderungen. Rechtlich geschuldete Nebenleistungen bleiben Bestandteil unserer Verpflichtungen.

3.2 Technische Angaben, Abbildungen und Zeichnungen dienen der Beschreibung der Leistung. Vereinbarte Leistungswerte und Beschaffenheitsmerkmale bleiben verbindlich. Änderungen der Ausführung bedürfen einer Vereinbarung, soweit sie nicht lediglich unerhebliche und für den Kunden zumutbare Abweichungen ohne Beeinträchtigung der vereinbarten Funktion, Qualität oder Nutzung betreffen.

3.3 Bei Planungsleistungen schulden wir das vereinbarte fachgerechte Planungsergebnis. Bei Beratungsleistungen bestimmt der vereinbarte Auftrag, ob ein bestimmtes Ergebnis oder eine fachgerechte Tätigkeit geschuldet ist. Eine Bauleitung, statische Berechnung, Genehmigungsplanung oder Übernahme von Betreiberaufgaben ist nur geschuldet, wenn sie zum vereinbarten Leistungsumfang gehört.

IFRA Kältetechnik GmbH
WASAG Str. 4 · 92318 Neumarkt in der Oberpfalz
GF: Stefan Luber
HRG: Amtsgericht Nürnberg
HR Nr.: HRB 44558
Web: https://ifra-kaelte.de
Tel. +49 9181 / 520 90 66 · info@ifra-kaelte.de

Bank: Commerzbank
IBAN: DE04 7608 0040 0800 2137 01
BIC: COBADEFFXXX
Steuer Nr.: 045/236/04852
UST-ID-Nr.: DE361848893

3.4 An von uns erstellten Angeboten, Berechnungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen bleiben bestehende Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Der Kunde erhält die zur vertragsgemäßen Nutzung, zum Betrieb, zur Wartung und Reparatur der Anlage erforderlichen Nutzungsrechte. Die hierfür notwendige Weitergabe an beauftragte Fachunternehmen, Berater und Behörden ist zulässig. Eine sonstige Verwertung außerhalb des Vertragszwecks bedarf unserer Zustimmung; gesetzliche Nutzungsbefugnisse bleiben unberührt.

4 Mitwirkung und bauseitige Voraussetzungen

4.1 Der Kunde ermöglicht den vereinbarten sicheren Zugang zu den Arbeitsstellen und stellt die im Vertrag benannten bauseitigen Leistungen, Angaben und Anschlüsse rechtzeitig bereit. Hierzu können insbesondere Stromversorgung, Wasser, tragfähige Aufstellflächen, Einbringungswege, Gerüste und vereinbarte Abschaltungen gehören. Welche Leistungen erforderlich sind, wird im Auftrag konkret beschrieben.

4.2 Der Kunde informiert uns über ihm bekannte Gefahren, Schadstoffe, verdeckte Leitungen, Vorschäden und betriebliche Sicherheitsvorgaben. Soweit Genehmigungen, statische Nachweise oder behördliche Prüfungen dem Kunden zugeordnet sind, ergibt sich dies aus dem Vertrag. Unsere eigenen Prüf-, Hinweis- und Sorgfaltspflichten sowie öffentlich-rechtlichen Pflichten bleiben unberührt.

4.3 Behinderungen und erkennbare Bedenken gegen die vorgesehene Ausführung oder bauseitige Vorleistungen teilen wir dem Kunden mit. Zusätzliche Vergütung, Aufwendungsersatz oder Entschädigung wegen fehlender Mitwirkung richten sich nach der jeweiligen Vereinbarung und den gesetzlichen Voraussetzungen; eine pauschale Haftungsfreistellung zu unseren Gunsten wird nicht vereinbart.

5 Preise und zusätzliche Leistungen

5.1 Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Gesondert zu vergütende Nebenkosten, etwa für Anfahrt, Fracht, Hebezeuge oder Entsorgung, ergeben sich aus dem Angebot oder einer sonstigen Preisvereinbarung.

5.2 Bei Arbeiten nach Aufwand gelten die vereinbarten Stunden-, Material-, Fahrt- und sonstigen Verrechnungssätze. Zuschläge für Notdienst, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden nur auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung berechnet. Die Abrechnung erfolgt anhand der tatsächlich angefallenen und nachvollziehbar dokumentierten Leistungen.

5.3 Vereinbarte Preise sind für den beauftragten Leistungsumfang grundsätzlich fest. Zusätzliche oder geänderte Leistungen und ihre Vergütung werden vor Ausführung abgestimmt; gesetzliche Anordnungs- und Vergütungsrechte bleiben unberührt.

5.4 Erhöhen sich nach Vertragsschluss infolge außergewöhnlicher, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer und von uns nicht zu vertretender Ereignisse die unvermeidbaren Material-, Lohn-, Energie- oder Transportkosten für noch nicht ausgeführte Leistungen so, dass die nachgewiesenen Netto-Mehrkosten nach Verrechnung gegenläufiger Kostensenkungen mehr als zehn Prozent des vereinbarten gesamten Nettoauftragswerts betragen, können wir eine angemessene Anpassung verlangen, wenn zugleich die Voraussetzungen des § 313 BGB vorliegen. Insbesondere muss uns das Festhalten am unveränderten Vertrag unter Berücksichtigung der vertraglichen Risikoverteilung unzumutbar sein. Die Überschreitung der Zehn-Prozent-Schwelle allein begründet keinen Zahlungsanspruch.

IFRA Kältetechnik GmbH
WASAG Str. 4 · 92318 Neumarkt in der Oberpfalz
GF: Stefan Luber
HRG: Amtsgericht Nürnberg
HR Nr.: HRB 44558
Web: https://ifra-kaelte.de
Tel. +49 9181 / 520 90 66 · info@ifra-kaelte.de

Bank: Commerzbank
IBAN: DE04 7608 0040 0800 2137 01
BIC: COBADEFFXXX
Steuer Nr.: 045/236/04852
UST-ID-Nr.: DE361848893

5.5 Eine solche Kostenänderung und den geltend gemachten Anpassungsbetrag melden wir dem Kunden unverzüglich schriftlich in Textform, insbesondere per E-Mail, an, grundsätzlich vor der betroffenen Beschaffung oder Ausführung. Wir legen die betroffenen Kostenarten, Ausgangs- und Vergleichswerte, Kostensenkungen und die auf den Auftrag bezogene Berechnung nachvollziehbar mit geeigneten Nachweisen dar. Eigene Kalkulationsfehler sowie von uns zu vertretende Verzögerungs- oder Beschaffungsmehrkosten werden nicht weiterberechnet.

5.6 Die Anmeldung bewirkt keine einseitige Preiserhöhung. Eine zusätzliche Vergütung wird nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung oder eines bestehenden gesetzlichen Anpassungsanspruchs abgerechnet. Kostensenkungen und berechtigte Interessen des Kunden sind bei einer Anpassung ebenso zu berücksichtigen; ein zusätzlicher Gewinnaufschlag allein wegen der Teuerung wird nicht berechnet. Die gesetzlichen Rechte beider Parteien, insbesondere nach § 313 BGB, bleiben auch unabhängig von der genannten Schwelle unberührt.

5.7 Zeichnet sich eine wesentliche Überschreitung eines unverbindlichen Kostenanschlags ab, informieren wir den Kunden unverzüglich. Die Rechtsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein Kostenanschlag oder eine Fehlersuche wird nur vergütet, wenn dies vereinbart ist oder sich ein Vergütungsanspruch aus dem Gesetz ergibt.

6 Termine und Leistungshindernisse

6.1 Verbindliche Termine und Fristen ergeben sich aus dem Vertrag. Als voraussichtlich bezeichnete Zeitangaben sind Prognosen. Gesetzliche Rechte wegen Verzugs bleiben unberührt.

6.2 Bei höherer Gewalt oder vergleichbaren unvorhersehbaren, unvermeidbaren und von uns nicht zu vertretenden Hindernissen verlängern sich betroffene Ausführungsfristen um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Wiederanlaufzeit. Wir informieren den Kunden unverzüglich über die Behinderung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen und bemühen uns um zumutbare Abhilfemaßnahmen. Lieferantenverzug ist nicht allein deshalb höhere Gewalt.

6.3 Bei dauerhafter Unmöglichkeit oder unzumutbarer Verzögerung richten sich Rücktritt, Kündigung und die Rückzahlung bereits geleisteter Beträge nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein gesetzliches Lösungsrecht des Kunden wird nicht ausgeschlossen. Für Verzögerungsschäden gilt der Haftungsabschnitt dieser Bedingungen.

7 Lieferung und Gefahrübergang

7.1 Bei einem Kauf ohne geschuldete Montage geht die Gefahr mit der Übergabe auf den Kunden über. Versenden wir die Ware auf Verlangen des Kunden an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, richtet sich der Gefahrübergang nach § 447 BGB. Eine bloße Versandbereitschaft bewirkt keinen vorgezogenen Gefahrübergang.

7.2 Bei Werkleistungen richtet sich der Gefahrübergang nach den gesetzlichen Vorschriften, grundsätzlich nach der Abnahme. Für Annahmeverzug gelten die gesetzlichen Regeln. Teillieferungen erfolgen nur, soweit sie dem Kunden zumutbar sind und dem vereinbarten Vertragszweck nicht entgegenstehen.

7.3 Eine zusätzliche Transportversicherung wird nur bei entsprechender Vereinbarung und zu den dabei vereinbarten Kosten abgeschlossen. Gesetzliche Rückgabe- und Mängelrechte werden nicht von einer vorherigen Rücksendegenehmigung abhängig gemacht.

IFRA Kältetechnik GmbH
WASAG Str. 4 · 92318 Neumarkt in der Oberpfalz
GF: Stefan Luber
HRG: Amtsgericht Nürnberg
HR Nr.: HRB 44558
Web: https://ifra-kaelte.de
Tel. +49 9181 / 520 90 66 · info@ifra-kaelte.de

Bank: Commerzbank
IBAN: DE04 7608 0040 0800 2137 01
BIC: COBADEFFXXX
Steuer Nr.: 045/236/04852
UST-ID-Nr.: DE361848893

8 Abnahme und Leistungsnachweise

8.1 Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen ist, ist der Kunde verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Werk abzunehmen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die Voraussetzungen einer Abnahmefiktion richten sich nach § 640 Abs. 2 BGB.

8.2 Inbetriebnahme, Probebetrieb und Abnahme werden soweit zweckmäßig dokumentiert. Die bloße Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzt nicht ohne Weiteres die Abnahme. Verbleibende Mängel und Vorbehalte können im Abnahmeprotokoll festgehalten werden.

8.3 Service- und Stundennachweise dienen der Dokumentation von Arbeiten und Zeiten. Ihre Unterzeichnung bewirkt allein weder eine Beweislastumkehr noch ein Schuldanerkenntnis, einen Verzicht auf Mängelrechte oder die Freigabe zuvor nicht vereinbarter Mehrleistungen. Eine Abnahme ist damit nur verbunden, wenn dies ausdrücklich erklärt wird oder sich rechtlich aus den Umständen ergibt.

9 Zahlung und Sicherheiten

9.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zu bezahlen, jedoch nicht vor Eintritt der gesetzlichen Fälligkeitsvoraussetzungen. Bei Werkleistungen sind insbesondere die gesetzlichen Abnahme- und Rechnungsvoraussetzungen zu beachten.

9.2 Voraus- und Abschlagszahlungen richten sich nach dem vereinbarten Zahlungsplan und den gesetzlichen Vorschriften. Ein gesetzlich zulässiger Mängeleinbehalt bleibt möglich.

9.3 Der Eintritt des Zahlungsverzugs richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Verzug mit einer Entgeltforderung gelten neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie die gesetzliche Pauschale von 40 Euro nach § 288 Abs. 5 BGB. Ein weitergehender nachgewiesener Verzugsschaden kann nach den gesetzlichen Regeln verlangt werden; eine doppelte Erstattung von Rechtsverfolgungskosten erfolgt nicht.

9.4 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Vergütungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB zu. Dem Kunden bleibt die Wahl, die geschuldete Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten. Eine pauschale Fälligstellung sämtlicher Forderungen wird hierdurch nicht vereinbart.

9.5 Der Kunde kann mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis bleibt ebenfalls möglich. Gesetzliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis bleiben unberührt.

9.6 Die Zuordnung eingehender Zahlungen richtet sich nach den gesetzlichen Tilgungsregeln, insbesondere §§ 366 und 367 BGB. Eine wirksame Zahlungsbestimmung des Kunden wird dabei berücksichtigt.

10 Eigentumsvorbehalt

10.1 Gelieferte bewegliche Waren bleiben bis zur vollständigen Begleichung aller gegenwärtigen und künftig aus der bestehenden Geschäftsbeziehung entstehenden Forderungen der IFRA Kältetechnik GmbH gegen den Kunden unser Eigentum. Der Eigentumsübergang tritt ein, sobald sämtliche zu diesem Zeitpunkt bestehenden gesicherten Forderungen erfüllt sind. Ein bereits erfolgter Eigentumsübergang wird durch später neu entstehende Forderungen nicht rückgängig gemacht. Forderungen anderer Unternehmen sind nicht erfasst.

IFRA Kältetechnik GmbH
WASAG Str. 4 · 92318 Neumarkt in der Oberpfalz
GF: Stefan Luber
HRG: Amtsgericht Nürnberg
HR Nr.: HRB 44558
Web: https://ifra-kaelte.de
Tel. +49 9181 / 520 90 66 · info@ifra-kaelte.de

Bank: Commerzbank
IBAN: DE04 7608 0040 0800 2137 01
BIC: COBADEFFXXX
Steuer Nr.: 045/236/04852
UST-ID-Nr.: DE361848893

10.2 Der Eigentumsvorbehalt besteht nur, soweit er rechtlich fortbestehen kann. Zwingende gesetzliche Eigentumsfolgen einer Verarbeitung, Verbindung oder eines Einbaus, insbesondere als wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks oder Gebäudes, bleiben unberührt.

10.3 Übersteigt der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als zehn Prozent, geben wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten in entsprechendem Umfang frei. Bei der Auswahl berücksichtigen wir die berechtigten Interessen des Kunden.

10.4 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, behandelt der Kunde die Ware pfleglich und unterrichtet uns unverzüglich über erkennbare Zugriffe Dritter. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ohne unsere Zustimmung nicht zulässig.

10.5 Eine Herausgabe aufgrund des Eigentumsvorbehalts können wir nur nach Rücktritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen verlangen. Ein eigenmächtiges Betreten von Räumen oder ein eigenmächtiger Ausbau wird hierdurch nicht gestattet.

11 Mängelrechte und Bestandsanlagen

11.1 Für Mängel unserer Lieferungen und Leistungen gelten die gesetzlichen Rechte. Dies gilt auch für von uns gelieferte Fremdprodukte, gebrauchte Geräte und unsere Arbeiten an Anlagen anderer Hersteller. Zusätzliche Herstellergarantien schränken unsere gesetzlichen Verpflichtungen nicht ein.

11.2 Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des § 377 HGB gelten nur, wenn und soweit dessen gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere wenn der Kauf für beide Seiten ein Handelsgeschäft ist.

11.3 Der Kunde gibt uns im gesetzlich erforderlichen Umfang Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung. Art und Umfang der Nacherfüllung sowie Selbstvornahme, Minderung, Rücktritt und Schadensersatz richten sich nach dem jeweils anwendbaren Kauf- oder Werkvertragsrecht. Nacherfüllungsansprüche bestehen nach den gesetzlichen Regeln auch bei unwesentlichen Mängeln.

11.4 Bei Reparatur, Inspektion oder Wartung einer Bestandsanlage bezieht sich unsere Leistung auf den vereinbarten Arbeitsumfang. Eine vollständige Erneuerung oder Beseitigung nicht beauftragter Vorschäden wird dadurch nicht geschuldet. Wir bleiben für die fachgerechte Ausführung der eigenen Arbeiten und die Erfüllung unserer Prüf- und Hinweispflichten verantwortlich.

11.5 Natürlicher Verschleiß, unsachgemäße Bedienung, unterlassene Wartung oder Eingriffe Dritter schließen Ansprüche nur aus, soweit sie nach den gesetzlichen Regeln den betreffenden Schaden oder Mangel verursachen und dieser uns nicht zuzurechnen ist. Ein pauschaler Verlust sämtlicher Mängelrechte tritt nicht ein. Die gesetzliche Beweislast bleibt unberührt.

12 Wartung und Betreiberaufgaben

12.1 Umfang, Intervalle und Dokumentation der Wartung oder Inspektion ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag. Ersatzteile, Kältemittel, Reparaturen, Bereitschaftsleistungen, Fernüberwachung und garantierte Reaktionszeiten sind nur eingeschlossen, soweit sie vereinbart wurden. Eine ununterbrochene Verfügbarkeit oder Störungsfreiheit der Anlage wird ohne entsprechende Vereinbarung nicht garantiert.

12.2 Dem Kunden verbleibende Betreiberpflichten, insbesondere betriebliche Kontrollen, Temperaturüberwachung und die Veranlassung vorgeschriebener Prüfungen, richten sich nach Gesetz und Vertrag. Erkennt der Kunde eine Störung, trifft er im zumutbaren Umfang Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und informiert uns. Unsere eigenen Pflichten und die gesetzlichen Regeln zum Mitverschulden bleiben unberührt.

IFRA Kältetechnik GmbH
WASAG Str. 4 · 92318 Neumarkt in der Oberpfalz
GF: Stefan Luber
HRG: Amtsgericht Nürnberg
HR Nr.: HRB 44558
Web: https://ifra-kaelte.de
Tel. +49 9181 / 520 90 66 · info@ifra-kaelte.de

Bank: Commerzbank
IBAN: DE04 7608 0040 0800 2137 01
BIC: COBADEFFXXX
Steuer Nr.: 045/236/04852
UST-ID-Nr.: DE361848893

12.3 Laufzeit, Kündigungsfristen und etwaige Verlängerungen wiederkehrender Leistungen ergeben sich aus dem Wartungs- oder Servicevertrag und den gesetzlichen Vorschriften. Diese AGB begründen keine automatische Vertragsverlängerung.

13 Haftung

13.1 Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Ebenso unberührt bleiben Ansprüche aus einer übernommenen Garantie oder einem übernommenen Beschaffungsrisiko im jeweiligen Umfang.

13.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir im Übrigen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Das sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

13.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie für deren persönliche Haftung. Die unbeschränkte Haftung nach Absatz 1 bleibt stets erhalten.

13.4 Betriebsunterbrechungs-, Waren- und sonstige Folgeschäden sind nicht pauschal ausgeschlossen; für sie gelten dieselben Haftungsmaßstäbe. Die gesetzliche Beweislastverteilung und der gesetzliche Übergang von Ansprüchen auf einen Versicherer bleiben unberührt.

14 Kündigung und Vertragsaufhebung

14.1 Bei Werkverträgen kann der Kunde den Vertrag bis zur Vollendung nach § 648 BGB kündigen. Die Abrechnung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften unter Anrechnung ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs. Bereits beschafftes Material wird nur im Rahmen des gesetzlichen Vergütungsanspruchs berücksichtigt und nicht zusätzlich doppelt berechnet.

14.2 Rechte zur Kündigung aus wichtigem Grund und zum Rücktritt bleiben unberührt. Für Kaufverträge besteht ein freies Stornierungsrecht nur, soweit es vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Eine einvernehmliche Aufhebung und ihre Abrechnung bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung.

14.3 Kündigungserklärungen sollen aus Nachweisgründen in Textform abgegeben werden. Soweit das Gesetz eine strengere Form verlangt, insbesondere Schriftform für die Kündigung eines Bauvertrags, ist diese einzuhalten.

15 Verjährung

15.1 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen und die gesetzlichen Regeln über Fristbeginn, Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn. Diese AGB verkürzen weder Mängelansprüche noch sonstige Ansprüche des Kunden. Die Einordnung als Kauf-, Werk-, Bau- oder Planungsvertrag richtet sich nach dem vereinbarten Leistungsgegenstand.

16 Rechtswahl und Gerichtsstand

16.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

IFRA Kältetechnik GmbH
WASAG Str. 4 · 92318 Neumarkt in der Oberpfalz
GF: Stefan Luber
HRG: Amtsgericht Nürnberg
HR Nr.: HRB 44558
Web: https://ifra-kaelte.de
Tel. +49 9181 / 520 90 66 · info@ifra-kaelte.de

Bank: Commerzbank
IBAN: DE04 7608 0040 0800 2137 01
BIC: COBADEFFXXX
Steuer Nr.: 045/236/04852
UST-ID-Nr.: DE361848893

16.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz der IFRA Kältetechnik GmbH in Neumarkt i.d.OPf. vereinbart. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Gesetz. Ausschließliche gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt. Für sonstige Kunden gelten die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln.

16.3 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder nicht Vertragsbestandteil werden, richten sich die Folgen nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 306 BGB. Eine unwirksame Regelung wird nicht automatisch durch eine wirtschaftlich möglichst ähnliche ersetzt.

IFRA Kältetechnik GmbH
WASAG Str. 4 · 92318 Neumarkt in der Oberpfalz
GF: Stefan Luber
HRG: Amtsgericht Nürnberg
HR Nr.: HRB 44558
Web: https://ifra-kaelte.de
Tel. +49 9181 / 520 90 66 · info@ifra-kaelte.de

Bank: Commerzbank
IBAN: DE04 7608 0040 0800 2137 01
BIC: COBADEFFXXX
Steuer Nr.: 045/236/04852
UST-ID-Nr.: DE361848893